



PD/P241890

Erläuterungen zur Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel- Stadt vom 19. Dezember 2000 (Museumsverordnung SG 451.110) Stand: 1. Januar 2009

1. Ausgangslage

Infolge der Revision des Museumsgesetzes (am 11. Januar 2023 durch den Grossen Rat angenommen) ist eine Überarbeitung der Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt vom 19. Dezember 2000 (Museumsverordnung, SG 451.110) notwendig.

Das revidierte Museumsgesetz sieht neu Leistungsaufträge und Globalkredite vor. Die Planungsperioden werden auf vier Jahre erweitert und die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden, wird vereinfacht. Das komplizierte Bonus-Malus-System, das den Museen wenig Anreiz zu unternehmerischem Handeln geboten und viel Aufwand verursacht hat, wird abgeschafft.

Die Anpassung der Museumsverordnung an die Gesetzesrevision beinhaltet die Änderung aller Verordnungsbestimmungen sowie eine Anpassung der Gliederung und erfolgt daher als Totalrevision. Mit der Revision der Museumsverordnung soll insbesondere auch der Auftrag aus der Museumsstrategie des Regierungsrats (2017) erfüllt werden, die Kompetenzen des zuständigen Departements in der Aufsicht über die Museen, die als «autonome Dienststellen» einen einzigartigen Status innerhalb der kantonalen Verwaltung haben, klarer zu regeln. Erstmals formell geregelt werden mit der Revision zudem die Kompetenzen und Abläufe für die Vorbereitung der Anstellung neuer Museumsdirektorinnen und -direktoren.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Systematik

Die neue Museumsverordnung ist in drei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt regelt Zuständigkeiten und organisatorische Belange in Hinblick auf das zuständige Departement, die Museumsdirektorinnen und -direktoren, die Museumsdirektorenkonferenz und die Museumskommissionen. Der zweite Abschnitt umfasst Bestimmungen zu Steuerung und Aufsicht durch das Präsidialdepartement. Der dritte Abschnitt enthält Bestimmungen zur Lagerung von Sammlungen, zur Information über sammlungsbezogene Risiken und Provenienzforschung sowie zur Vergütung der Leistungen an Schulklassen.

2.2 1. Zuständigkeiten und Organisation

1.1 Zuständiges Departement

§ 1

¹ Das zuständige Departement gemäss Museumsgesetz ist das Präsidialdepartement.

Erläuterungen zu § 1

§ 1 Abs. 1 bestimmt das Präsidialdepartement als das «zuständige Departement» gemäss § 6 Abs. 1, § 6a, § 7 Abs. 4 sowie § 13 Museumsgesetz.

1.2 Museumsdirektorinnen und -direktoren

§ 2 Anstellungsbehörde

¹ Anstellungsbehörde der Museumsdirektorinnen und -direktoren ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Präsidialdepartements.

Erläuterungen zu § 2 Anstellungsbehörde

Der nicht immer eindeutige Begriff «Museumsdirektionen» wurde im revidierten Museumsgesetz durch den präziseren Begriff «Museumsdirektorinnen und -direktoren» ersetzt. Diese Terminologie wird in der Verordnung, wo sinnvoll, übernommen.

Dass die Vorsteherin oder der Vorsteher des Präsidialdepartements Anstellungsbehörde der Museumsdirektorinnen und -direktoren ist, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Personalgesetz und dem Umstand, dass die Museen Dienststellen der Abteilung Kultur sind. Aufgrund der speziellen Stellung der Museen in der Verwaltungshierarchie wird dies der Klarheit wegen hier explizit festgehalten. Zum Antragsrecht der Museumskommission bezüglich Anstellung siehe § 8 Abs. 3 lit. d sowie § 10 der Verordnung.

§ 3 Strategische Leitung

¹ Die Museumsdirektorinnen und -direktoren legen die strategische Ausrichtung des Museums fest. Sie tun dies im Rahmen der Leistungsziele des Grossen Rates, der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und des Leistungsauftrags des Präsidialdepartements.

Erläuterungen zu § 3 Strategische Leitung

Der Regierungsrat legt die langfristige Ausrichtung der Museen periodisch fest (§ 3 Abs. 2 Museumsgesetz). Gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung definieren die Museumsdirektorinnen und -direktoren die Strategie des ihnen unterstellten Museums im Rahmen dieser übergeordneten Ausrichtung. Im Minimum umfasst die Strategie des Museums die Ziele und das Vorgehen in Bezug auf die Umsetzung des Kultur- und Bildungsauftrags gemäss § 3 Abs. 1 Museumsgesetz sowie das Vorgehen zur Erreichung der Wirkungsziele und der vom Grossen Rat beschlossenen Leistungsziele. Die Strategieumsetzung orientiert sich am Leistungsauftrag des Präsidialdepartements.

Im revidierten Museumsgesetz wird anstatt des Begriffs «Leistungsvereinbarung» der Begriff «Leistungsauftrag» verwendet. Diese Terminologie kommt auch in der Verordnung zur Anwendung. Die «strategischen Vorgaben des Regierungsrates» umfassen die in der jeweiligen Globalkreditperiode geltenden Strategien des Regierungsrats, wie u. a. die Wirkungsziele der kantonalen Museen, das Kulturleitbild, die Legislaturziele und die Klimaschutzstrategie.

§ 4 Operative Leitung

¹ Die Museumsdirektorinnen und -direktoren sind für die fachliche, organisatorische, personelle und finanzielle Leitung des Museums verantwortlich.

² Sie sind für die Einhaltung des Leistungsauftrags und des Globalkredits verantwortlich.

³ Sie erlassen die für den Museumsbetrieb notwendigen Reglemente, insbesondere ein Organisationsreglement, und bringen diese dem Präsidialdepartement zur Kenntnis.

⁴ Sie erstellen für die Dauer der Globalkreditperiode eine Finanzplanung. Sie sorgen für ein wirksames internes Controlling und Risikomanagement.

⁵ Sie legen nach Anhörung der zuständigen Museumskommission die ethischen Grundsätze zur Annahme von Drittmitteln fest und bringen diese dem Präsidialdepartement zur Kenntnis.

Erläuterungen zu § 4 Operative Leitung

Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das Museum in fachlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht und sind verantwortlich für die Einhaltung des Leistungsauftrags und des Globalkredits (Abs. 1 und Abs. 2). Der ehemals verwendete Begriff «Globalbudget» wird, analog zum revidierten Museumsgesetz, durch die Formulierung «Globalkredit» ersetzt. Damit wird die Formulierung an diejenige im Finanzhaushaltgesetz angeglichen (vgl. §§ 12, 14, 18 und 19 Finanzhaushaltgesetz).

Zu Abs. 3: Die Museumsdirektorinnen und -direktoren erlassen die für den Betrieb ihres Museums notwendigen Reglemente. Neben dem in jedem Fall zu erstellenden Organisationsreglement (sowie den weiteren gemäss kantonalen Vorgaben (z.B. Leistungsauftrag, Weisungen) notwendigen Reglementen) können die Museumsdirektorinnen und -direktoren weitere Reglemente erlassen, z.B. Reglemente zu Informations- oder Entscheidungsprozessen. Die Erstellung und periodische Aktualisierung der Reglemente liegt vollumfänglich in der Verantwortung der Museumsdirektorinnen und -direktoren, die Kenntnissgabe ans Präsidialdepartement ist eine Informationspflicht, der unaufgefordert nachgekommen wird bei Neuerstellung oder bei Anpassung.

Zu Abs. 4: Mit der Einführung der mehrjährigen Globalkredite wird der Finanzbedarf des jeweiligen Museums zur Umsetzung des Kultur- und Bildungsauftrags für die Dauer des Globalkredits – das heisst, in der Regel für vier Jahre – festgelegt. Für die Umsetzung des Globalkredits erstellen die Museumsdirektorinnen und -direktoren eine Finanzplanung für die Dauer der Globalkreditperiode, die die geplante Verteilung der bewilligten Mittel auf die einzelnen Jahre aufzeigt. Die Museumsdirektorinnen und -direktoren sind verantwortlich für ein wirksames internes Controlling, internes Kontrollsystem (IKS) sowie Risikomanagement unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben. Das Risikomanagement soll die frühzeitige Identifikation von Fehlentwicklungen sicherstellen. Es beinhaltet eine Analyse und Bewertung vergangener wie auch zukünftiger Risiken und dient den Museumsdirektorinnen und -direktoren als Führungsinstrument.

Zu Abs. 5: Die in § 12b Museumsgesetz beschriebene Pflicht zum Festlegen der ethischen Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln (insbesondere finanzielle Zuwendungen von Privaten, Firmensponsoring sowie Spenden von Dritten) ist Aufgabe der jeweiligen Museumsdirektorin oder des jeweiligen Museumsdirektors und erfolgt unter Einbezug der Museumskommission. Das Präsidialdepartement ist über die Grundsätze in Kenntnis zu setzen.

1.3 Museumsdirektorenkonferenz

§ 5 Organisation

¹ Die Museumsdirektorenkonferenz konstituiert sich selbst.

² Sie wählt aus ihren Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, direkt anschliessend an eine Amtsperiode jedoch nur für eine weitere Amtsperiode. Der Vorsitz wechselt in der Regel im Turnus.

³ Sie erlässt eine Geschäftsordnung und bringt diese dem Präsidialdepartement zur Kenntnis.

⁴ Eine Delegation des Präsidialdepartements kann an den Sitzungen der Museumsdirektorenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

Erläuterungen zu § 5 Organisation

Das Wahlprozedere sowie die Amtsdauer entsprechen den Bestimmungen der bisherigen Museumsverordnung. Neu wird in Abs. 3 festgehalten, dass die Museumsdirektorenkonferenz das Präsidialdepartement über den Erlass oder über allfällige Anpassungen ihrer Geschäftsordnung informiert. Neu ist auch die ausdrückliche Verankerung des Rechts des Präsidialdepartements, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Museumsdirektorenkonferenz teilzunehmen (vgl. Abs. 4). Dies entspricht der aktuellen Praxis.

§ 6 Aufgaben

¹ Die Museumsdirektorenkonferenz befasst sich mit Fragestellungen, die museumsübergreifend von Bedeutung sind.

² Sie koordiniert die gemeinsamen Museumsaktivitäten und sorgt für Synergien, unter Achtung der Eigenständigkeiten der Museen.

Erläuterungen zu § 6 Aufgaben

Die Museumsdirektorenkonferenz befasst sich als Gremium mit museumsübergreifenden Fragestellungen. Sie bearbeitet Anliegen, Fragestellung und Empfehlungen, welche für mehrere oder die Gesamtheit der kantonalen Museen von Bedeutung sind. Die Museumsdirektorenkonferenz gibt Empfehlungen ab, erarbeitet Vorlagen und Muster, koordiniert die Museumstätigkeiten und eröffnet Möglichkeiten für Synergien.

1.4 Museumskommissionen

§ 7 Amtsdauer und Wählbarkeit

¹ Die Mitglieder der Museumskommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitwirkung in den Kommissionen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche nicht entschädigt wird.

² Wählbar sind Personen, die das Museum in der Erfüllung seines Auftrags durch ihre Kompetenz, Erfahrung und Vernetzung unterstützen. In jeder Museumskommission soll mindestens eine hauptamtliche Dozentin oder ein hauptamtlicher Dozent der Universität Basel aus einem der Fachbereiche des Museums vertreten sein.

³ Das Präsidialdepartement unterbreitet der Universität Basel und dem Regierungsrat Wahlanträge. Die Museumskommission ist vorgängig anzuhören und kann dem Präsidialdepartement Wahlvorschläge unterbreiten.

Erläuterungen zu § 7 Amtsdauer und Wählbarkeit

Zu Abs. 1: Die Bestimmung zu Amtsdauer und Wiederwahl wurde unverändert von der bisherigen Verordnung übernommen. Neu jedoch ist der Verweis auf die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit als Kommissionsmitglieder.

Zu Abs. 2: Verändert wurde die Beschreibung der Qualifikationen jener Personen, die durch die Universität Basel und den Regierungsrat in die Museumskommissionen gewählt werden sollen. Um einen breiteren Zugang und die Voraussetzungen für eine grössere Diversität zu schaffen, wurde der Fokus weniger auf den Hintergrund hinsichtlich Berufsfeld und Bildung und stärker auf die für die Museen nützlichen Kompetenzen, Erfahrungen und Netzwerkaktivitäten gelegt. Die Kriterien sind kumulativ zu werten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Universität Basel delegiert werden, werden vom Rektorat der Universität bestimmt. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden durch den Regierungsrat gewählt. Auch das Präsidium wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Zu Abs. 3: Die Wahl von Mitgliedern einer Museumskommission durch die Universität Basel und den Regierungsrat erfolgt auf Antrag des Präsidialdepartements. Der Wahlantrag des Präsidialdepartements erfolgt nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Museumskommission. Die Museumskommission kann dem Präsidialdepartement dabei eine Kandidatin, einen Kandidaten oder mehrere Kandidierende vorschlagen. Das Präsidialdepartement ist in seinen Wahlanträgen an die Universität Basel und den Regierungsrat aber frei, von den Wahlvorschlägen abzuweichen oder eigene Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. In diesen Fällen ist die Museumskommission vor dem Antrag an die Universität und den Regierungsrat nochmals anzuhören.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Museumskommissionen begleiten, beraten und unterstützen die Museumsdirektorinnen und -direktoren in der Erfüllung des kulturellen und wissenschaftlichen Auftrags. Sie sichern dabei insbesondere die Verbindung zur Universität Basel und zu den Kreisen, die das Museum unterstützen.

² Sie haben beratende Funktion, soweit ihnen gemäss Abs. 3 nicht ausdrücklich Beschlusskompetenz zugewiesen ist.

³ Sie beschliessen über:

- a) Ankäufe in die Sammlung des Museums;
- b) die Bewilligung von Leihgaben aus der Sammlung des Museums;
- c) die Annahme von Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- d) den Antrag an das Präsidialdepartement betreffend die Anstellung der Museumsdirektorin oder des Museumsdirektors;
- e) den Erlass ihres Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente in ihren Kompetenzbereichen.

⁴ Sie können die Aufgaben gemäss lit. a – c an die Museumsdirektorin oder den Museumsdirektor delegieren.

Erläuterungen zu § 8 Aufgaben und Kompetenzen

Zu Abs. 1 und 2: Die Museumskommissionen haben primär die Funktion, die Museumsdirektorinnen und -direktoren zu begleiten, zu beraten und zu unterstützen. Weitergehende Kompetenzen haben sie nur im Rahmen von § 8 Abs. 3. Die operative Führung der Museen obliegt ausschliesslich den Museumsdirektorinnen und -direktoren. Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen ihr Museum ergebnisverantwortlich.

Zu Abs. 3: Mit lit. e wird neu die Verpflichtung formuliert, dass jede Museumskommission sich selbst ein Reglement im Sinne einer Geschäftsordnung gibt. Bisher wurde dies optional gehandhabt. Zudem werden im Vergleich zur früheren Verordnungsversion sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Hinweis zu lit. a: Auch bei Ankäufen kann aus Gründen der Folgekosten oder -verpflichtungen eine Genehmigung durch den Regierungsrat angezeigt sein.

Die Delegationsmöglichkeit gewisser Aufgaben an die Museumsdirektorinnen und -direktoren wird neu einheitlich in Abs. 4 geregelt

§ 9 Recht auf Information

¹ Die Museumskommissionen haben ein Recht auf Information durch die Museumsdirektorin oder den Museumsdirektor über die Belange des Museums, insbesondere über die Ausstellungs- und Finanzplanung, die Jahresrechnung, wesentliche organisatorische Änderungen, das Sammlungskonzept und den Stand der Provenienzforschung.

² Die Museumsdirektorin oder der Museumsdirektor nimmt an den Sitzungen der Museumskommission mit beratender Stimme teil, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten Gegenstand der Beratungen sind.

Erläuterungen zu § 9 Recht auf Information

Zu Abs. 1: Das Recht einer Museumskommission auf Informationen über die Belange des jeweiligen Museums entspricht der früheren Version der Museumsverordnung. Neu werden insbesondere die Belange «wesentliche organisatorische Änderungen», «Sammlungskonzept» und «Stand der Provenienzforschung» explizit erwähnt, welche mit einem erhöhten Reputationsrisiko verbunden sind und einen engeren kommunikativen Austausch als in früheren Jahren erfordern werden. Die Information an die Kommission wird von der jeweiligen Museumsdirektorin oder dem jeweiligen Museumsdirektor bereitgestellt.

Abs. 2: Die Museumskommission kann ihre beratende und unterstützende Tätigkeit gegenüber der Museumsdirektorin oder dem Museumsdirektor im Hinblick auf den kulturellen und wissenschaftlichen Auftrag des Museums (gemäss § 8 Abs. 1) nur wahrnehmen, wenn ein regelmässiger Austausch stattfindet. Die Teilnahme der Museumsdirektorin oder des Museumsdirektors an den Sitzungen der Museumskommission dient der Zusammenarbeit.

§ 10 Vorbereitung des Anstellungsantrags

¹ Ist die Stelle der Museumsdirektorin oder des Museumsdirektors neu zu besetzen, setzt die Museumskommission des betroffenen Museums zur Vorbereitung ihres Anstellungsantrags eine Findungskommission ein.

² Der Findungskommission gehören an:

- a) mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter des Präsidialdepartements;
- b) 3–5 Delegierte der Museumskommission;
- c) bei Bedarf externe Fachpersonen, die von der Museumskommission bestimmt werden.

³ Die Findungskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie kann sich durch externe Fachpersonen beraten lassen.

⁵ Sie unterbreitet der Museumskommission einen oder mehrere Vorschläge für geeignete Bewerberinnen oder Bewerber. Bei der Auswahl zieht sie mindestens zwei externe Fachpersonen bei, sei es als Mitglieder der Findungskommission gemäss Abs. 2 lit. c, sei es als Beratende gemäss Abs. 4.

Erläuterungen zu § 10 Vorbereitung des Anstellungsantrags

§ 10 regelt den bisher formell unzureichend geregelten Findungsprozess zur Vorbereitung des Anstellungsantrags im Falle, dass die Stelle einer Museumsdirektorin oder eines Museumsdirektors neu zu besetzen ist. Es handelt sich dabei um den Nachvollzug der bestehenden Praxis.

Gemäss Abs. 1 wird vorgängig zur Neubesetzung der Stelle einer Direktorin bzw. eines Direktors eine Findungskommission eingesetzt. Abs. 2 bestimmt den Einbezug einer Delegation des Präsidialdepartements sowie einer Delegation von 3–5 Mitgliedern der Museumskommission in die Findungskommission. Bei Bedarf kann die Museumskommission zusätzliche externe Fachpersonen als Kommissionsmitglieder bestimmen.

Abs. 3 weist der Findungskommission die Kompetenz zu, ihre interne Arbeitsorganisation (z. B. Vorsitz, Verfahren) selbst zu bestimmen. Abs. 4 und 5: Die Findungskommission spricht Wahlvorschläge zuhanden der Museumskommission unter Mitwirkung von mindestens 2 externen Fachpersonen aus, die weder der kantonalen Verwaltung noch der Museumskommission angehören. Diese externen Fachpersonen können gemäss Abs. 2 lit. c stimmberechtigte Mitglieder der Findungskommission sein. Sie können aber auch beratend von der Findungskommission beigezogen werden.

§ 11 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Museums- und Findungskommissionen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

Erläuterungen zu § 11 Amtsgeheimnis

Gemäss § 7 Absatz 3 Museumsgesetz wird vor dem Anordnen von Massnahmen gemäss Personalgesetz gegenüber einer Direktorin oder eines Direktors neu die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Museumskommission durch die Anstellungsbehörde angehört. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Kommission nach Anordnung der entsprechenden Massnahmen. Da die Museumskommissionen dadurch zukünftig über sensible Personalinformationen verfügen können, ist die explizite Benennung des Amtsgeheimnisses geboten. § 11 ist deklaratorisch. Dem Amtsgeheimnis unterstehen auch die Mitglieder der Findungskommissionen und extern beigezogene Fachpersonen (vgl. § 10).

2.3 2. Steuerung und Aufsicht

Das Präsidialdepartement ist gemäss § 6a des Museumsgesetzes zuständig für die staatlichen Museen und somit insbesondere auch für die Steuerung und Aufsicht. Analog zum Museumsgesetz wird in der Museumsverordnung anstelle des Begriffs «Leistungsvereinbarung» neu der Begriff «Leistungsauftrag» verwendet.

§ 12 Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag gemäss § 6a Abs. 1 des Museumsgesetzes legt namentlich Folgendes fest:

- a) die zu erbringenden Leistungen zur Erfüllung der Wirkungs- und Leistungsziele im Rahmen des vom Grossen Rat beschlossenen Globalkredits;
- b) die Wirkungs- und Leistungsmessung;
- c) die Vorgaben für die ordentliche Berichterstattung (Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt).

² Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen.

³ Er wird in der Regel für die Dauer des Globalkredits festgelegt.

Erläuterungen zu § 12 Leistungsauftrag

§ 12 spezifiziert § 6a Abs. 1 des Museumsgesetzes und umschreibt die wichtigsten Inhalte des Leistungsauftrages. Dieser stellt das wichtigste Steuerungsinstrument des Präsidialdepartements dar. Er legt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen Präsidialdepartement und den einzelnen kantonalen Museen fest und dient als zielorientiertes Führungsinstrument. Das Präsidialdepartement trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn die Erfüllung des Leistungsauftrags ernsthaft gefährdet erscheint (vgl. Museumsgesetz, § 6a Abs. 2). Es kann insbesondere Weisungen aussprechen oder organisatorische oder personalrechtliche Massnahmen ergreifen.

Zu Abs. 1 lit. a und b: Die Globalkredite der kantonalen Museen sind an Wirkungs- und Leistungsziele mit Indikatoren gebunden, deren Soll-Werte im Rahmen des Globalkredits vereinbart und deren Ist-Werte am Ende der jeweiligen Periode im Rahmen des Jahresberichts ausgewiesen werden. Die Wirkungsziele und dazugehörigen Indikatoren mit ihren Sollwerten werden von der Regierung jeweils mit der Budgetvorlage verabschiedet und gemäss § 9 Abs. 2 Museumsgesetz dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalkredit die Leistungsziele der Museen. Dies auf Vorschlag der Regierung.

Im Leistungsauftrag werden die effektiv zu erbringenden Leistungen der Museen in Sinne einer Mehrjahresplanung zu Ausstellungen und anderen wesentlichen Projekten, betrieblichen Entwicklungen und ausserordentlichen Massnahmen vereinbart. Der Globalkredit und die damit verknüpften Wirkungs- und Leistungsziele bilden den Rahmen dafür. Im Leistungsauftrag können zusätzliche Ziele vereinbart werden, die für die Steuerung der Museen genutzt werden.

Die «Vorgaben für die ordentliche Berichterstattung» gemäss lit. c umfassen Präzisierungen zum Reporting hinsichtlich der Finanzen, dem Personal sowie der Wirkungen und Leistungen. Das Reporting umfasst die standardisierte Berichterstattung mittels Jahresbericht. Unterjährig erfolgt die Berichterstattung an das Departement gemäss Leistungsauftrag.

Zu Abs. 2: Der Leistungsauftrag berücksichtigt die geltenden strategischen Zielsetzungen des Regierungsrats, wie die Legislaturziele oder des Kulturleitbilds.

Zu Abs. 3: Der Leistungsauftrag wird für die komplette Dauer der Globalkreditperiode erteilt, die in der Regel vier Jahre beträgt. Zusätzliche Aufträge und ausserordentliche Massnahmen, Ergänzungen oder Auswechselungen, können auch während der Globalkreditperiode hinzugefügt werden.

§ 13 Berichterstattung

¹ Die Museumsdirektorinnen und -direktoren stellen dem Präsidialdepartement alle für die Aufsicht notwendigen Informationen zur Verfügung, dies beinhaltet namentlich:

- a) jährlich die Mehrjahresplanung und die Finanzplanung.
- b) periodische Zwischenberichte über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags und die Ausschöpfung des Globalkredits sowie die Risikobeurteilung.

² Die Museumsdirektorinnen und -direktoren informieren das Präsidialdepartement unverzüglich über wichtige Belange, insbesondere wenn die Erfüllung des Leistungsauftrags oder die Einhaltung des Globalkredits innerhalb der Globalkreditperiode gefährdet sind oder Reputationsschäden drohen.

Erläuterungen zu § 13 Berichterstattung

Abs. 1: Die Museumsdirektorinnen und -direktoren sind verpflichtet, dem Präsidialdepartement alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieses zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht benötigt. Dies ist jährlich die Mehrjahresplanung mit Informationen zu Ausstellungen und Projekten, den betrieblichen Entwicklungen und strategischen Themen sowie die Finanz- und Investitionsplanung. Weiter geben die Museen periodisch Auskunft über die getroffenen Massnahmen zur Erreichung der Leistungs- und Wirkungsziele, den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags, die Ausschöpfung des Globalkredits, personelle Veränderungen sowie wichtige organisatorische und strategische Entwicklungen. Im Rahmen der periodischen Berichterstattung informieren die Museumsdirektorinnen und -direktoren zudem über Risiken und deren Beurteilung im Hinblick auf Eintreffenswahrscheinlichkeit und Ausmass der Gefährdung für die Organisation. Die Museen informieren das Präsidialdepartement insbesondere auch im Hinblick auf relevante Drittmittel. Relevant sind Drittmittel dann, wenn sie durch ihr Ausbleiben die Erfüllung des Leistungsauftrags des Museums massgeblich verändern würden.

Der Leistungsauftrag legt die Art und den Umfang dieser Informationen fest und regelt die Form und Frequenz der Zustellung (siehe oben § 12).

Zu Abs. 2: Damit das Präsidialdepartement die ihm zugewiesene Aufsichtspflicht gemäss § 6 Museumsgesetz wahrnehmen kann, haben die Museumsdirektorinnen und -direktoren das Departement zu informieren, sollte die Erfüllung des Leistungsauftrags oder die Einhaltung des Globalkredits gefährdet sein oder Reputationsschäden drohen. Die Information an das Präsidialdepartement hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 14 Aufsicht

¹ Das Präsidialdepartement beaufsichtigt die Museen insbesondere auf Basis der Berichterstattung gemäss § 13.

Erläuterungen zu § 14 Aufsicht

Mit der Einführung der mehrjährigen Globalkredite gemäss § 9 des revidierten Museumsgesetzes wird die finanzielle Flexibilität der Museen erhöht und die Ergebnisverantwortung gestärkt. Gemäss § 14 beaufsichtigt das Präsidialdepartement die kantonalen Museen insbesondere auf Basis der ordentlichen und ausserordentlichen Berichterstattung (vgl. § 13). Es trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn rechtliche Vorgaben verletzt werden oder wenn die Erfüllung des Leistungsauftrags ernsthaft gefährdet scheint. Die Beurteilung der Berichterstattung ist ein zentrales Führungsinstrument und wahrt die Selbständigkeit der Museen.

2.4 3. Verschiedene Bestimmungen

§ 15 Lagerung ausserhalb des Kantonsgebiets

¹ Bei der Lagerung von Sammlungen ausserhalb des Kantonsgebiets sind die dafür einschlägigen Vorgaben des Kulturgüterschutzes einzuhalten.

Erläuterungen zu § 15 Lagerung ausserhalb des Kantonsgebiets

Die Vorgaben des Kulturgüterschutzes ergeben sich aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (KGSG; SR 520.3), den entsprechenden kantonalen Gesetzen und Verordnungen (insb. Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz, SG 576.100; Verordnung über den Kulturgüterschutz, SG 576.180) sowie aus allfälligen Auflagen des Kulturgüterschutzes aus Verfügungen oder Vereinbarungen.

Zu beachten ist insbesondere die Meldepflicht bei einem Standortwechsel von inventarisierten Kulturgütern gemäss § 19 Abs. 1 lit. d Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz. Dies ist notwendig, um im Ereignisfall den Schutz der Ereignisdienste des jeweiligen anderen Kantons zu ermöglichen und beanspruchen zu können.

§ 16 Information über sammlungsbezogene Risiken und Provenienzforschung

¹ Die Museen informieren das Präsidialdepartement über sammlungsbezogene Ansprüche Dritter, die gestützt auf rechtliche oder ethische Grundlagen geltend gemacht werden.

² Sie informieren das Präsidialdepartement über alle Fälle aus der Provenienzforschung, die einen Reputationsschaden oder finanzielle Folgekosten nach sich ziehen könnten.

Erläuterungen zu § 16 Information über sammlungsbezogene Risiken und Provenienzforschung

§ 16 regelt Informationspflichten der Museen im Hinblick auf sammlungsbezogenen Risiken und die Provenienzforschung. Hinsichtlich der Provenienzforschung konkretisiert er § 5 Abs. 1^{quarter} des Museumsgesetzes. Die Museen sind in der Pflicht, das Präsidialdepartement über Ansprüche Dritter, die gestützt auf rechtliche oder ethische Grundlagen an das Museum gerichtet werden, zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Fälle, in denen damit gerechnet werden kann, dass solche Ansprüche formuliert werden könnten. Nach der Erstinformation berichtet das Museum dem Präsidialdepartement regelmässig, mindestens aber halbjährlich über den Stand laufender Verhandlungen mit Anspruchsstellenden.

Abs. 2 regelt die Informationspflicht der Museen gegenüber dem Präsidialdepartement zu Fällen, die einen finanziellen Schaden oder einen Reputationsschaden hinsichtlich der Sammlungsgeschichte und der Geschichte der einzelnen Museumsobjekte nach sich ziehen können. Dies gilt auch für Fälle, in denen noch kein Anspruch Dritter an das Museum herangetragen wurde.

§ 17 Vergütung der Leistungen an Schulklassen

¹ Die Vergütung der Leistungen an Schulklassen gemäss § 12a Museumsgesetz erfolgt innerhalb des Globalkredits.

² Dem Grossen Rat werden im Rahmen der Budgetvorlage die entsprechenden Leistungs- und Kosteninformationen vorgelegt. Die Kostenvorgaben berechnen sich anhand der Ansätze gemäss § 12a Museumsgesetz.

Erläuterungen zu § 17 Vergütung der Leistungen an Schulklassen

Das Museumsgesetz regelt neu in § 12a, dass Schulklassenbesuche, Führungen und andere Vermittlungsangebote im Zusammenhang mit Schulklassenbesuchen aus dem Kanton Basel-Stadt den Museen vergütet werden und dass der Regierungsrat die Ansätze für die Vergütungsberechnung nach Anhörung der Museumsdirektorenkonferenz festlegt.

§ 18 der Verordnung führt diese Bestimmung aus. Die Vergütung an die Museen erfolgt innerhalb des vom Grossen Rat beschlossenen Globalkredits. Sie ist Teil der Leistungs- und Kosteninformationen, welche dem Grossen Rat im Hinblick auf den Beschluss im Rahmen der Antragstellung für den Globalkredit vorgelegt werden. Die Vergütung wird in den Kosten- und Leistungsinformationen separat ausgewiesen.

Die Ausweisung der Vergütung in den Leistungs- und Kosteninformation wird erstmalig in Hinblick auf den Beschluss des ab 2026 geltenden Globalkredits durch den Grossen Rat im Jahr 2025 erfolgen.

Die Ansätze werden periodisch überprüft und gegebenenfalls vom Regierungsrat angepasst.